

## **2. Zusatzvereinbarung**

### **zum Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 01.07.1993 angeführten Krankenversicherungsträger, andererseits.

#### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

Durch diese Zusatzvereinbarung wird die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages durch zwei Vertragsärzte geregelt. Die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages (Teilung einer Vertragsarztstelle) durch zwei Vertragsärzte dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertrags(fach)ärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen unter Zuziehung eines zweiten (Fach)Arztes des gleichen Fachgebiets zu ermöglichen.

Durch die Teilung von Vertragsarztstellen soll keine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden. Insbesondere kommt es dadurch zu keiner Vermehrung der Anzahl der Planstellen.

Wenn in dieser Zusatzvereinbarung bzw. dem Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 von „Vertragsgruppenpraxis“ gesprochen wird, sind davon auch Job-Sharing-Gruppenpraxen umfasst, sofern für diese nicht Sonderregelungen bestehen.

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

**§ 2****Änderung des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages**

§ 2 des Gesamtvertrages lautet:

**§ 2 GELTUNGSBEREICH**

Dieser Gesamtvertrag wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für folgende Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und mit Wirkung für diese abgeschlossen:

1. Steiermärkische Gebietskrankenkasse  
8011 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900
2. Betriebskrankenkasse Kapfenberg  
8605 Kapfenberg, Friedrich-Böhler-Straße 11, Postfach 94
3. Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme  
8704 Leoben, Kerpelystraße 201
4. Betriebskrankenkasse Zeltweg  
8740 Zeltweg, Alpinestraße 1
5. Sozialversicherungsanstalt der Bauern  
1030 Wien, Ghegastraße 1

Nach § 3 wird ein neuer § 3a eingefügt:

**§ 3a FESTSETZUNG DER ZAHL UND VERTEILUNG DER JOB-SHARING-GRUPPENPAXEN**

- (1) Eine Job-Sharing-Gruppenpraxis besteht aus zwei Vertrags(fach)ärzten desselben Fachgebietes. § 3 Abs. 1 gilt sinngemäß. Im Rahmen des Pilotprojektes ist die Gründung von Job-Sharing-Gruppenpraxen auf zwei Arten möglich:
  - a. Ausschreibung einer im Stellenplan abgebildeten freien Einzelplanstelle als Job-Sharing-Gruppenpraxis (originäre Job-Sharing-Gruppenpraxis).
  - b. Teilung eines bestehenden Einzelvertrages durch Ausschreibung eines Gesellschaftsanteils an der zu gründenden Job-Sharing-Gruppenpraxis.

- (2) Die Anzahl der originären Job-Sharing-Gruppenpraxen sowie ihre örtliche Verteilung werden im Einvernehmen zwischen Ärztekammer und Versicherungsträger festgesetzt (siehe Abs. 3). Darüber hinaus können originäre Job-Sharing-Gruppenpraxen nur geschaffen und ausgeschrieben werden, wenn eine diesbezügliche Einigung zwischen Ärztekammer und Versicherungsträger besteht.
- (3) Im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien werden vorerst folgende im Stellenplan bereits enthaltene und bisher nicht besetzte Planstellen als originäre Job-Sharing-Gruppenpraxen festgesetzt:
1. Allgemeinmedizin:
    - a. Dechantskirchen (Neuschaffung Stellenplan 2018)
    - b. Friedberg (nach Dr. Haring)
    - c. Fohnsdorf (nach Dr. Dullinger)
    - d. Voitsberg (nach Dr. Reinbacher)
  2. Kinder- und Jugendheilkunde:
    - a. Deutschlandsberg (nach Dr. Lindinger)
    - b. Leoben (nach Dr. Nika)
    - c. Bruck a.d. Mur (nach Dr. Höntzsch)
  3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe:
    - a. Judenburg (nach Dr. Koller)
- (4) Die Teilung eines bestehenden Einzelvertrages kann nur auf Antrag des Vertragsarztes und im Einvernehmen zwischen Ärztekammer und Versicherungsträger erfolgen, wobei für den Zeitraum des Pilotprojektes die Teilung eines Einzelvertrages in Graz einvernehmlich ausgeschlossen wird. Der Antrag ist vom Inhaber des Einzelvertrages mindestens sechs Monate vor dem geplanten Eintritt des Job-Sharing-Partners zu stellen. Mit dem Antrag auf Teilung der Planstelle ist Ärztekammer und Versicherungsträger vom Vertragsarzt ein Gesellschaftsvertragsentwurf vorzulegen, in den ein Bewerber eintreten und der insoweit Gegenstand der Ausschreibung sein soll. Alle Bewerber können in diesen Vertragsentwurf Einsicht nehmen.
- (5) Der Gesellschaftsvertrag hat die Aufteilung der Gesellschaftsanteile zu enthalten. Eine Änderung des Gesellschaftsanteils an der Gruppenpraxis ist möglich, jeder Gesellschafter muss aber einen Mindestanteil von 25 % halten. Dies gilt für Job-Sharing-Gruppenpraxen nach Abs. 1 lit a und b gleichermaßen.

§ 4 Abs. 3 des Gesamtvertrages lautet:

- (3) Einer Ausschreibung bedarf es, wenn ein bereits bestehender Einzelvertrag eines Vertragsarztes oder ein bestehender Gruppenpraxisvertrag mit Zustimmung der Gesamtvertragsparteien unter Einbindung eines oder mehrerer anderer Ärzte, die bisher keinen Einzelvertrag hatten, zu einem Gruppenpraxisvertrag erweitert bzw. ein bestehender Gruppenpraxisvertrag aufgestockt wird, wobei die Bestimmungen für den Gesellschafterwechsel sinngemäß gelten (§ 33 und § 33b). Dies gilt sinngemäß auch für die Ausschreibung von Job-Sharing-Gruppenpraxen gemäß § 3a. Eine Zustimmung der Gesamtvertragsparteien kann nur unter Beachtung des Stellenplanes und des darin zum Ausdruck kommenden Bedarfes erfolgen. Diesbezüglich bedarf es neben einer Planung in Bezug auf fehlende Kapazitäten auch einer Planung im Hinblick auf fachlich-medizinische und qualitative Notwendigkeiten.

Im § 11 wird ein neuer Abs. 2a und Abs. 3a eingefügt:

- (2a) Die zwischen der Job-Sharing-Gruppenpraxis nach § 3a und dem Versicherungsträger zu vereinbarenden Ordinationszeiten umfassen eine Mindestordinationszeit von 20 Wochenstunden, aufgeteilt auf fünf Werktage. Weiters sind die Ordinationszeiten so zu vereinbaren, dass die Job-Sharing-Gruppenpraxis an zwei Werktagen nach 15.00 Uhr ihre Ordinationsstätte geöffnet hat. Werden an einem Samstag Ordinationszeiten vereinbart, so kann die Ordinationszeit an einem anderen Werktag bzw. an einem Nachmittag entfallen. Unterschreitungen der 20 Wochenstunden bzw. eine andere zeitliche Verteilung auf die Werktage ist nur mit Zustimmung des Versicherungsträgers möglich. Beabsichtigt die Job-Sharing-Gruppenpraxis, die mit dem Versicherungsträger vereinbarten Ordinationszeiten zu ändern, so hat sie dies dem Versicherungsträger bekannt zu geben. Kommt über eine von der Job-Sharing-Gruppenpraxis beabsichtigte Änderung einer vereinbarten Ordinationszeit innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Absicht an den Versicherungsträger ein Einvernehmen zwischen den Parteien des Einzelvertrages nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Paritätische Schiedskommission.
- (3a) Die Aufteilung der Ordinationszeit einer Job-Sharing-Gruppenpraxis innerhalb der Gesellschafter obliegt diesen, wobei ein Gesellschafter mindestens 25 % der vereinbarten Ordinationszeiten (im Durchschnitt des jeweiligen

Kalendervierteljahres) erbringen muss. Abweichend von Abs. 3 dürfen sich bei einer Job-Sharing-Gruppenpraxis die Ordinationstätigkeiten der Gesellschafter nicht decken. Zulässig ist jedoch eine Visitentätigkeit eines Gesellschafters bei gleichzeitiger Ordinationstätigkeit des anderen Gesellschafters. Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen zwischen Ärztekammer und Versicherungsträger möglich.

§ 33 lautet wie folgt:

**§ 33 TOD ODER AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS DER VERTRAGSGRUPPENPRAXIS – GESELLSCHAFTERWECHSEL UND AUFLÖSUNG EINER VERTRAGSGRUPPENPRAXIS**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Vertragsgruppenpraxis aus oder wird er im Sinne des § 343 Abs. 2 ASVG aus der Vertragsgruppenpraxis ausgeschlossen und stimmen die Gesamtvertragsparteien keiner Reduzierung der Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis auf der Grundlage des Stellenplanes zu, ist der Gesellschaftsanteil für einen Arzt derselben Fachrichtung bei der nächstmöglichen Ausschreibung auszuschreiben. Vor Ausschreibung ist der Wert des zu übergebenden Gesellschaftsanteils nach einem durch die Ärztekammer mittels Kammerrichtlinie festgelegten Bewertungsverfahren zu ermitteln. Der ermittelte Wert wird den Ärzten, die Interesse an einer Bewerbung schriftlich kundtun, auf Verlangen schriftlich formlos mitgeteilt. Die Kammer überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für den ausgeschriebenen Gesellschaftsanteil. Sie leitet eine Liste der gereihten Bewerber samt Beilagen unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist an den Versicherungsträger weiter.

Für die Gruppenpraxis besteht ein Auswahlrecht innerhalb jener 5 Bewerber, die zumindest 75 % der Gesamtpunkteanzahl des bestgereihten Bewerbers (§§ 8, 9 und 10 der Reihungsrichtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen) erreichen. Sollte keiner der Bewerber 75 % erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerber, die zumindest 60 % der Erstgereihten erreicht haben. Die Ärztekammer teilt der Vertragsgruppenpraxis die in Frage kommenden Bewerber schriftlich mit. Die Vertragsgruppenpraxis hat binnen 6 Wochen nach Mitteilung der auf Grund der Ausschreibung in Betracht kommenden Kandidaten durch die Ärztekammer den neuen Gesellschafter der Ärztekammer und dem Versicherungsträger mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Die Entscheidung über die Auswahl des Bewerbers darf nicht von einer gegenüber dem ermittelten Wert des zu übergebenden Gesellschaftsanteils

überhöhten Zahlung oder von sonstigen finanziellen Gegenleistungen bzw. Gegengeschäften abhängig gemacht werden.

Wird zwischen Gesellschaftern und Bewerbern hinsichtlich der Übernahme des Gesellschaftsanteiles kein Einvernehmen erzielt, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung der Kandidaten durch die Ärztekammer den Niederlassungsausschuss der Ärztekammer gem. § 84b Ärztegesetz zur Vermittlung anzurufen. Der Vermittlungsversuch hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Wird trotz Vermittlung kein Einvernehmen hinsichtlich der Übernahme des ausgeschriebenen Gesellschaftsanteils erzielt, kann die Gruppenpraxis in der bisherigen Form oder in reduzierter Form fortgeführt werden bzw. ist die Gruppenpraxis binnen sechs Monaten unter den in den Abs. 7 bis 10 enthaltenen Voraussetzungen aufzulösen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auflösung, erlischt der Gruppenpraxis-Einzelvertrag. Sofern der übergabewillige Gesellschafter infolge Nichteinigung erklärt in der Gruppenpraxis zu verbleiben, ist dies den Gesamtvertragsparteien innerhalb von 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidaten bzw. binnen 2 Wochen nach Scheitern des Vermittlungsversuches des Niederlassungsausschusses anzuzeigen. Eine neuerliche Ausschreibung des betreffenden Gesellschaftsanteils ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Anzeige des Verbleibs in der Gruppenpraxis (ausgenommen Tod oder schwere Erkrankung) möglich.

- (2) Hat der vorgeschlagene neue Gesellschafter in der Vergangenheit Gründe gesetzt, die zum Erlöschen oder zur Kündigung eines Kassenvertrages geführt haben, so kann er nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesamtvertragsparteien in die Vertragsgruppenpraxis aufgenommen werden.
- (3) Den Gesamtvertragsparteien steht ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme des namhaft gemachten Bewerbers in die Vertragsgruppenpraxis zu, sofern Gründe für die Vertrauensunwürdigkeit des neuen Gesellschafters bestehen, die sich aus nachweislich vorliegenden groben Problemen im bisherigen Verhältnis zwischen dem Arzt und seinen Patienten bzw. dem Arzt und dem Krankenversicherungsträger, einschließlich aus wahlärztlicher Tätigkeit, ergeben. Hinsichtlich des allfälligen Vorliegens eines Einspruchsgrundes ist Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet darüber die Landesschiedskommission.
- (4) Erfolgt binnen vier Wochen ab Aufgabedatum des eingeschriebenen Briefes, mit dem der ausgewählte Bewerber den Gesamtvertragsparteien mitgeteilt wurde,

kein ausdrücklicher Einspruch seitens der Gesamtvertragsparteien bzw. keine Mitteilung, dass ein Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien hinsichtlich des Vorliegens eines Einspruchsgrundes nicht hergestellt werden konnte, gilt dies als Zustimmung und kann der vorgeschlagene Bewerber unmittelbar in die Vertragsgruppenpraxis aufgenommen werden.

- (5) Der Einspruch kann innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung mittels Antrages der Vertragsgruppenpraxis bei der Paritätischen Schiedskommission sowie allenfalls in weiterer Folge beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Wird die Frist versäumt oder der Einspruch bestätigt, so hat die Vertragsgruppenpraxis einen anderen der gem. Abs. 1 ermittelten Bewerber binnen vier Wochen namhaft zu machen. Bis zum Zustandekommen der Nachbesetzung ist die Mitarbeit durch einen Vertreter zulässig.
- (6) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zuerkennung des Gruppenpraxis-Einzelvertrages ist ein Gesellschafterwechsel, ausgenommen bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (Tod oder schwere Erkrankung eines Gesellschafters), nicht zulässig. Wird in diesem Zeitraum dennoch ein Gesellschafterwechsel durchgeführt, gilt dies als Verzicht auf den Gruppenpraxis-Einzelvertrag.
- (7) Bei Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis, die weniger als fünf Jahre Inhaberin eines Gruppenpraxis-Einzelvertrages war, haben jene Ärzte, die bereits vor der Gründung der Vertragsgruppenpraxis einen kurativen Einzelvertrag inne hatten, Anspruch auf einen neuerlichen Abschluss eines solchen Einzelvertrages am Sitz der aufgelösten Vertragsgruppenpraxis, außer die Auflösung erfolgte aufgrund von Vertragswidrigkeiten.
- (8) Bei Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis, die fünf Jahre oder länger Inhaberin eines Gruppenpraxis-Einzelvertrages war, können jene Ärzte, die bereits vor der Gründung der Vertragsgruppenpraxis einen kurativen Einzelvertrag inne hatten, am Sitz der aufgelösten Gruppenpraxis neuerlich einen solchen Einzelvertrag erlangen, wenn die Gesamtvertragsparteien dem zustimmen.
- (9) Scheidet aus einer Vertragsgruppenpraxis, die lediglich aus zwei Gesellschaftern besteht, einer der beiden aus, so hat der andere Arzt ein Recht auf Fortführung des Gruppenpraxis-Einzelvertrages, wenn er binnen sechs Monaten mit einem neuen Gesellschafter die Vertragsgruppenpraxis fortführt. Die Bestimmungen über den Gesellschafterwechsel gemäß § 33 gelten sinngemäß.

- (10) Im Falle des Erlöschens bzw. der Kündigung eines Gruppenpraxis-Einzelvertrages, ohne dass die vorher bestandenen Einzelverträge der einzelnen Gesellschafter wiedererlangt werden, ist die Stelle neu auszuschreiben. Eine zusätzliche Neuausschreibung der Gruppenpraxis neben der Wiedererlangung der Einzelverträge durch die Gesellschafter der aufgelösten Vertragsgruppenpraxis kann nur bei entsprechendem Bedarf erfolgen (Stellenplan).

§ 33a lautet wie folgt:

**§ 33a TOD ODER AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS DER JOB-SHARING-GRUPPENPRAXIS-GESELLSCHAFTERWECHSEL**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der originären Job-Sharing-Gruppenpraxis aus, oder wird er im Sinne des § 343 Abs. 2 ASVG aus der Job-Sharing-Gruppenpraxis ausgeschlossen, ist der Gesellschaftsanteil für einen Arzt derselben Fachrichtung bei der nächstmöglichen Ausschreibung auszuschreiben. Dasselbe gilt, wenn bei einer Teilung eines bestehenden Einzelvertrages gemäß § 3a Abs. 1 lit b der ursprüngliche Einzelvertragsinhaber ausscheidet. Vor Ausschreibung ist der Wert des zu übergebenden Gesellschaftsanteils nach einem durch die Ärztekammer mittels Kammerrichtlinie festgelegten Bewertungsverfahren zu ermitteln. Der ermittelte Wert wird den Ärzten, die Interesse an einer Bewerbung schriftlich kundtun, auf Verlangen schriftlich formlos mitgeteilt. Die Ärztekammer überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für den ausgeschriebenen Gesellschaftsanteil. Sie leitet eine Liste der gereihten Bewerber samt Beilagen unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist an den Versicherungsträger weiter.

Für die Job-Sharing-Gruppenpraxis besteht ein Auswahlrecht innerhalb jener 5 Bewerber, die zumindest 75 % der Gesamtpunkteanzahl des bestgereihten Bewerbers (§§ 8, 9 und 10 der Reihungsrichtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen) erreichen. Sollte keiner der Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerber, die zumindest 60% der Erstgereihten erreicht haben. Die Ärztekammer teilt dem verbliebenen Gesellschafter der Job-Sharing-Gruppenpraxis die in Frage kommenden Bewerber schriftlich mit. Der verbliebene Gesellschafter hat binnen 6 Wochen nach Mitteilung der auf Grund der Ausschreibung in Betracht kommenden Kandidaten durch die Ärztekammer den neuen Gesellschafter der Ärztekammer und dem Versicherungsträger mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Die Entscheidung über die Auswahl des



Bewerbers darf nicht von einer gegenüber dem ermittelten Wert des zu übergebenden Gesellschaftsanteils überhöhten Zahlung oder von sonstigen finanziellen Gegenleistungen bzw. Gegengeschäften abhängig gemacht werden.

Wird zwischen dem verbliebenen Gesellschafter und den Bewerbern hinsichtlich der Übernahme des Gesellschaftsanteils kein Einvernehmen erzielt, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung der Kandidaten durch die Ärztekammer den Niederlassungsausschuss der Ärztekammer gem. § 84b Ärztegesetz zur Vermittlung anzurufen. Der Vermittlungsversuch hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Wird trotz Vermittlung kein Einvernehmen hinsichtlich der Übernahme des ausgeschriebenen Gesellschaftsanteils erzielt, kann die Job-Sharing-Gruppenpraxis in der bisherigen Form fortgeführt werden, sofern der übergabewillige Gesellschafter infolge Nichteinigung erklärt in der Job-Sharing-Gruppenpraxis zu verbleiben. Dies ist den Gesamtvertragsparteien innerhalb von 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidaten bzw. binnen 2 Wochen nach Scheitern des Vermittlungsversuches des Niederlassungsausschusses anzuzeigen, ansonsten ist der Gesellschaftsanteil erneut auszuschreiben.

Kann der Gesellschaftsanteil nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt werden, ohne dass dem verbleibenden Gesellschafter dabei eine Schuld trifft, hat dieser die Möglichkeit die Umwandlung der Job-Sharing-Gruppenpraxis in eine Einzelvertragsstelle zu beantragen. Hat die Job-Sharing-Gruppenpraxis bereits 10 Jahre bestanden, kann der verbleibende Gesellschafter, ohne Ausschreibung, die Umwandlung der Job-Sharing-Planstelle in eine Einzelvertragsstelle beantragen.

Scheidet bei einer Job-Sharing-Gruppenpraxis nach § 3a Abs. 1 lit b der neue Gesellschafter aus, so wird der Gesellschaftsanteil für einen Arzt derselben Fachrichtung bei der nächstmöglichen Ausschreibung neu ausgeschrieben. Auf Antrag des verbleibenden Gesellschafters ist eine sofortige Rückumwandlung in einen Einzelvertrag möglich.

- (2) Hat der vorgeschlagene neue Gesellschafter in der Vergangenheit Gründe gesetzt, die zum Erlöschen oder zur Kündigung eines Kassenvertrages geführt haben, so kann er nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesamtvertragsparteien in die Job-Sharing-Gruppenpraxis aufgenommen werden.

- (3) Den Gesamtvertragsparteien steht ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme des namhaft gemachten Bewerbers in die Job-Sharing-Gruppenpraxis zu, sofern Gründe für die Vertrauensunwürdigkeit des neuen Gesellschafters bestehen, die sich aus nachweislich vorliegenden groben Problemen im bisherigen Verhältnis zwischen dem Arzt und seinen Patienten bzw. dem Arzt und dem Krankenversicherungsträger, einschließlich aus wahlärztlicher Tätigkeit, ergeben. Hinsichtlich des allfälligen Vorliegens eines Einspruchsgrundes ist Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet darüber die Landesschiedskommission.
- (4) Erfolgt binnen vier Wochen ab Aufgabedatum des eingeschriebenen Briefes, mit dem der ausgewählte Bewerber den Gesamtvertragsparteien mitgeteilt wurde, kein ausdrücklicher Einspruch seitens der Gesamtvertragsparteien bzw. keine Mitteilung, dass ein Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien hinsichtlich des Vorliegens eines Einspruchsgrundes nicht hergestellt werden konnte, gilt dies als Zustimmung und kann der vorgeschlagene Bewerber unmittelbar in die Job-Sharing-Gruppenpraxis aufgenommen werden.
- (5) Der Einspruch kann innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung mittels Antrages der Job-Sharing-Gruppenpraxis bei der Paritätischen Schiedskommission sowie allenfalls in weiterer Folge beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Wird die Frist versäumt oder der Einspruch bestätigt, so hat die Job-Sharing-Gruppenpraxis einen anderen der gem. Abs. 1 ermittelten Bewerber binnen vier Wochen namhaft zu machen. Bis zum Zustandekommen der Nachbesetzung ist die Mitarbeit durch einen Vertreter zulässig.
- (6) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zuerkennung des Gruppenpraxiseinzelvertrages ist ein Gesellschafterwechsel, ausgenommen bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (Tod oder schwere Erkrankung eines Gesellschafters), nicht zulässig. Wird in diesem Zeitraum dennoch ein Gesellschafterwechsel durchgeführt, gilt dies als Verzicht auf den Einzelvertrag.

### § 3

#### **Schlussbestimmungen**


- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.12.2018 in Kraft und wird befristet bis 31.12.2021 abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. § 3a, §§ 11 Abs. 2a und 3a, sowie

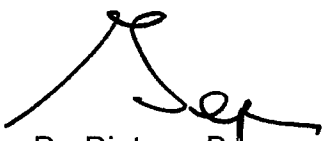
§ 33a treten spätestens mit 31.12.2021 außer Kraft. § 2, § 4 Abs. 3 und § 33 sind hiervon unberührt.

- (2) Die Vertragsparteien kommen überein im Zeitraum der Laufzeit der Zusatzvereinbarung eine Evaluierung durchzuführen.
- (3) Der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 und die Anhänge idgF gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

Graz, am 16.08.2018

Ärztammer für Steiermark

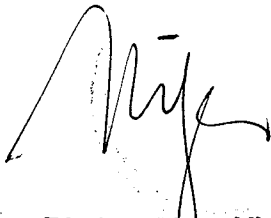
  
VP Dr. Norbert Meindl  
Obmann der Kurie  
Niedergelassene Ärzte

  
Dr. Dietmar Bayer  
Geschäftsführender Vizepräsident

Graz, am 17.07.2018

In Vollmacht der § 2-Krankenversicherungsträger  
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

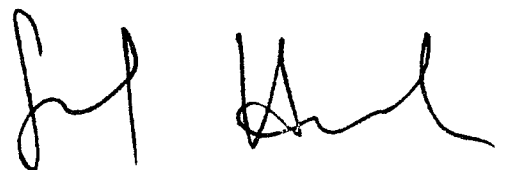


Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger



Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Der Obmann:



Ing. Harb



Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stellvertreter





Dr. Alexander Biach  
Verbandsvorsitzender